

RVO über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Grünbestand des ehemaligen Wasserwerks Mainz-Mom-
bach" vom 06.08.1979

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 05.02.1979 wird für den Bereich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Der in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Landschaftsteil wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Buch für geschützte Landschaftsbestandteile eingetragen und erhält somit den Schutz des Landespflegegesetzes.

§ 2

Das Entfernen, Zerstören sowie sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsteiles ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

Als Veränderung gilt auch das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede Störung des Wachstums der dort befindlichen Vegetation, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Schutzgebietes handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schaden oder Mängel der Unteren Landespflegebehörde zu melden oder eventuelle Änderungswünsche an dem Schutzgebiet zu beantragen.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege bestraft.

Liste der geschützten Landschaftsbestandteile

Lfd. Nr. 1 Grünbestand des ehemaligen Wasserwerkes
Mainz-Mombach, Kreuzstraße, Flur 6, Flur-
stück 43/5; Eigentümer: Stadt Mainz;
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung:
gesamtes Gelände.

Mainz, den 6. August 1979
Stadtverwaltung Mainz
als Untere Landespflegebehörde

i. V.: Diehl

Bürgermeister